

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) an der Technischen Universität Dresden

Vom 25. März 2021

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wurde die vorliegende Ordnung vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 23. März 2021 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe bzw. Gremien
- § 4 Vorstand
- § 5 Beirat des Hochschulsports (Hochschulsport-Beirat)
- § 6 Ausschuss für Sportkoordination (Sportkoordinationsausschuss)
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 Modalitäten der Wettkampfteilnahme
- § 9 Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Dresdner Hochschulsportzentrum an der Technischen Universität Dresden – im folgenden DHSZ genannt – ist eine gemeinsame Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden nach § 92 Absatz 2 Satz 5 SächsHSFG. Es ist der Technischen Universität Dresden zugeordnet und untersteht dem Rektorat. Mindestens einmal jährlich finden Abstimmungstreffen zwischen der jeweiligen Kanzlerin bzw. dem jeweiligen Kanzler der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden und dem Vorstand des DHSZ statt. Die Zusammenarbeit im Rahmen des DHSZ wird in einem Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden näher geregelt.

(2) Das DHSZ erfüllt seine Aufgaben insbesondere auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, der Inhalte dieser Ordnung sowie des Kooperationsvertrages nach Absatz 1 Satz 5 sowie weiterer Kooperationsverträge mit Hochschulen am Standort Dresden, die Aufgaben auf das DHSZ übertragen haben.

§ 2

Aufgaben

(1) Das DHSZ erfüllt insbesondere Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben zur Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung der Studierenden, der weiteren Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden sowie der weiteren kooperierenden Hochschulen nach § 1 Absatz 2. In diesem Rahmen sorgt es für ein differenziertes Sport- und Veranstaltungsangebot des Breitensports, des Gesundheitssports sowie des Wettkampfsports. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von Hochschulsportkursen und der damit einhergehenden Bereitstellung eines an den Bewegungs-, Ausgleichs- und Lernbedürfnissen orientierten Sportangebots, das geeignet ist, die lern- und arbeitsbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen,
2. die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen (z.B. Sportfesten, Wettkämpfen),
3. Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme des DHSZ bzw. der am DHSZ trainierenden Sportlerinnen und Sportler bei regionalen und überregionalen Wettkämpfen und Meisterschaften,
4. die Beschaffung, Verwaltung und Instandhaltung der Sportgeräte und technischen Geräte des DHSZ und die entsprechende, unterstützende Mitwirkung bezüglich der Verwaltung und Instandhaltung der Sportanlagen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden,
5. die hochschulsportbezogene Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DHSZ,
6. Stellungnahmen gegenüber den Rektoraten der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen zu Themen des Hochschulsports,
7. die Unterstützung der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft in ihrer jeweiligen Eigenschaft als „Partnerhochschule des Spitzensports“ sowie bezüglich der Unterstützung und Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler,
8. die Weiterentwicklung von Verfahren und Organisationsformen für Sportveranstaltungen.

(2) Das DHSZ gewährleistet die gleichberechtigte Teilnahme aller Studierenden der das DHSZ gemäß § 1 Absatz 2 nutzenden Hochschulen.

(3) Das DHSZ ist bestrebt, die spezifischen Interessen der unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen seiner Nutzerinnen und Nutzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu berücksichtigen (u.a. Maßnahmen der familienfreundlichen Hochschule, integrative Angebote, etc.).

(4) Das DHSZ arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Studierendenräten der das DHSZ nutzenden Hochschulen, mit entsprechenden Institutionen sowie mit den öffentlichen Sportverwaltungen und Trägern des freien Sports auf Stadt-, Landes- und Bundesebene zusammen. Es kann auf dem Gebiet Sport- und Gesundheitsförderung mit externen Partnern kooperieren.

(5) Das DHSZ erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

§ 3 Organe bzw. Gremien

(1) Das DHSZ besitzt folgende Organe bzw. Gremien:

1. den Vorstand (§ 4),
2. den Beirat des Hochschulsports (§ 5),
3. den Ausschuss für Sportkoordination (§ 6).

(2) Das DHSZ umfasst zumindest die Arbeitsbereiche Breiten- und Gesundheitssport sowie Wettkampfsport.

§ 4 Vorstand

(1) Das DHSZ wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport,
2. der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Wettkampfsport sowie
3. der bzw. dem Verantwortlichen für Hochschulkommunikation, die bzw. der in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen soll. Dieses weitere Vorstandsmitglied ist Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Technischen Universität Dresden, gehört jedoch weder haupt- noch nebenberuflich dem DHSZ an. Sie bzw. er ist in der Regel gleichzeitig Beiratsvorsitzende bzw. Beiratsvorsitzender (§ 5 Absatz 1), Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für Sportstipendien sowie Bindeglied zwischen dem Hochschulsport und den Mitgliedern und Angehörigen der dem DHSZ angeschlossenen Hochschulen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden im Benehmen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Der Vorstand untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden, das ihm gegenüber von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler vertreten wird. Der Vorstand ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des DHSZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem DHSZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er ist Adressat hochschulinterner und hochschulspezifischer Aufgabenzuweisungen. Der Vorstand berichtet der jeweiligen Kanzlerin bzw. dem jeweiligen Kanzler der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des DHSZ.

(3) Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport trägt gemeinsam mit der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Wettkampfsport die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands des DHSZ.

(4) Das Mitglied des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Abweichend davon kann das Rektorat eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bestellen. Die bzw. der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie bzw. er tritt für das DHSZ nach Außen auf, sofern nicht die Zuständigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder berührt sind.

(5) Das Mitglied des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 ist dessen stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender. Sie bzw. er wird von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden vorgeschlagen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt. Sie bzw. er tritt für das DHSZ stellvertretend nach Außen auf, sofern nicht die Zuständigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder berührt sind.

(6) Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport ist Sportbeauftragte bzw. Sportbeauftragter der Technischen Universität Dresden im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes und anderer hochschulsportfördernder Verbände, in denen die Technische Universität Dresden Mitglied ist.

(7) Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Wettkampfsport ist Sportbeauftragte bzw. Sportbeauftragter der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes und anderer hochschulsportfördernder Verbände, in denen die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden Mitglied ist.

(8) Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirats des Hochschulsports nach § 5 Absatz 5 sowie die des Ausschusses für Sportkoordination nach § 6 Absatz 5. Über die jeweils damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen informiert der Vorstand.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorates der Technischen Universität Dresden bedarf.

§ 5

Beirat des Hochschulsports (Hochschulsport-Beirat)

(1) Das Mitglied des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ist in der Regel Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Beirats des Hochschulsports. Abweichend davon kann der Hochschulsport-Beirat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden zu jeder neuen Amtsperiode wählen. Ergänzend wählt der Hochschulsport-Beirat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Dauer der Amtsperiode beträgt drei Jahre und richtet sich nach den Amtsperioden des Vorstands. Scheiden eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird eine neue Vorsitzende bzw. ein neuer Vorsitzender oder eine neue stellvertretende Vorsitzende bzw. ein neuer stellvertretender Vorsitzender bis zum Ablauf der Amtsperiode gewählt. Bis zum jeweiligen Amtsantritt führt die Vorgängerin bzw. der Vorgänger die Amtsgeschäfte fort.

(3) Dem Hochschulsport-Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für jeden Bereich der Technischen Universität Dresden,
2. eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Gesamtheit der Fakultäten der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,
3. je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter der zentralen Universitäts- bzw. Hochschulverwaltungen der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1,
4. je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für jeweils alle Zentralen Einrichtungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden sowie der Technischen Universität Dresden,
5. eine bzw. ein vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden benannte Vertreterin bzw. Vertreter (in der Regel die Sportreferentin bzw. der Sportreferent),
6. eine bzw. ein vom Studentinnen- und Studentenrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benannte Vertreterin bzw. Vertreter (in der Regel die Sportreferentin bzw. der Sportreferent),
7. eine Sportbeauftragte bzw. ein Sportbeauftragter je weiterer Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2, sofern dies die jeweilige Kooperationsvereinbarung vorsieht.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 und 2 können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Hochschulsport-Beirates teilnehmen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Hochschulsport-Beirat mindestens einmal im Semester ein und berichtet dem Gremium über die Arbeit im DHSZ. Die weiteren Mitglieder des Vorstands des DHSZ können beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste beratend geladen werden.

(5) Der Hochschulsport-Beirat gibt in Angelegenheiten des Hochschulsports gegenüber dem Vorstand Empfehlungen (Entscheidungsvorschläge) ab. Dies betrifft insbesondere:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und die Verteilung der Sachmittel des DHSZ,
2. Entwürfe zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Hochschulsportzentrums sowie zur Benutzungsordnung/ Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des DHSZ,
3. den Entwurf des Semester-Sportprogrammes und der Veranstaltungspläne gemäß § 2,
4. die Nutzung der Hochschulsportstätten,
5. die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungsplanung des DHSZ,
6. die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sowie
7. Stellungnahmen zu den Themen des Ausschusses für Sportkoordination.

§ 6

Ausschuss für Sportkoordination (Sportkoordinationsausschuss)

(1) Die nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden benannte Vertreterin im Hochschulsport-Beirat bzw. der entsprechend benannte Vertreter ist in der Regel Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Sportkoordinationsausschusses. Die nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 vom Studentinnen- und Studentenrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benannte Vertreterin im Hochschulsport-Beirat bzw. der entsprechend benannte Vertreter ist in der Regel stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender. Abweichend davon kann der Ausschuss für Sportkoordination aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Der Sportkoordinationsausschuss setzt sich aus den Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren der am DHSZ betriebenen Sportarten oder Sportkategorien, die zu Beginn des Stu-

dienjahres auf der Homepage des DHSZ veröffentlicht werden, zusammen und wird mindestens einmal im Semester von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren werden je Semester und je Sportart oder Sportkategorie durch die nebenberuflichen Kursleiterinnen und Kursleiter der am DHSZ betriebenen Sportarten gewählt oder von der entsprechenden Mitarbeiterin bzw. von dem entsprechenden Mitarbeiter des DHSZ (Sportartenverantwortliche bzw. Sportartenverantwortlicher) benannt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Sportkoordinationsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit neu gewählt oder neu benannt. Bis zum Amtsantritt führen die jeweiligen Vorgängerinnen und Vorgänger die Amtsgeschäfte fort.

(5) Der Sportkoordinationsausschuss kann über alle das DHSZ betreffende Fragen insbesondere die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von Hochschulsportkursen sowie Sportveranstaltungen beraten und Empfehlungen an den Hochschulsport-Beirat sowie den Vorstand abgeben.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des DHSZ werden in einer Benutzungsordnung/Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt, die die Chancengleichheit der sportlichen Betätigung aller Studierenden der Einrichtungen nach § 1 gewährleistet. Die Benutzungsordnung wird nach Anhörung des Hochschulsport-Beirates sowie Stellungnahme des Senats durch das Rektorat beschlossen (§ 92 Absatz 3 SächsHSFG).

§ 8

Modalitäten der Wettkampfteilnahme

Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften kann im Namen der Hochschule bzw. der Einrichtung erfolgen, der die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer angehört. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften kann aber auch im Rahmen der Wettkampfmanschaften des DHSZ erfolgen. Die Hochschule bzw. die Hochschulen, der bzw. denen die Sportlerin bzw. der Sportler angehört oder die Sportlerinnen und Sportler angehören, ist bzw. sind dabei zu nennen.

§ 9

Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden

Die gemäß § 1 Absatz 2 das DHSZ nutzenden Hochschulen regeln ihre Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden sowie ihre dortige Vertretung in eigener Zuständigkeit.

§ 10

Gleichstellung

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät den Vorstand und die Organe und Gremien DHSZ bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) an der Technischen Universität Dresden vom 18. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2020 vom 26. Juni 2020, S. 81) außer Kraft.

Dresden, den 25. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger